

Antrag auf Genehmigung einer über- / außerplanmäßigen Ausgabe

88100.93200 Haushaltsstelle	Grunderwerb OT Lochau Bezeichnung der Haushaltsstelle	2012 Haushaltsjahr
--------------------------------	--	------------------------------

1. Berechnung der über- / außerplanmäßigen Ausgabe:

Haushaltsansatz	10.000,00 €
+ Nachtragshaushalt	
+ Haushaltsausgaberest	8.256,65 €
= Planmäßig verfügbar	18.256,65 €
- Haushaltssperre	
- bisheriges Anordnungssoll	14.246,28 €
- bisher vorgemerkte Aufträge	3.030,00 €
= noch verfügbar (+) / bereits überschritten (-)	980,37 €
- noch bestehender nicht vorgemerkter Ausgabebedarf zu 2.	
= überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgabe	13.000,00 €

2. Was soll mit der Ausgabe, die den über- / außerplanmäßigen Bedarf bewirkt, finanziert werden?

Kauf einer Grünfläche mit unbefestigtem Weg

3. Begründung (ggf. Anlage):

Gem. § 97 (1) Satz 1 der GO LSA sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn die Ausgaben unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Maßnahmen dann, wenn sie notwendig sind, um einen schwerwiegenden Nachteil oder gar einen Schaden von der Gemeinde abzuwenden, und wenn sie in zeitlicher Hinsicht so dringend sind, dass sie nicht solange hinausgezögert werden können, bis die erforderlichen Mittel im nächsten Haushalt bereitgestellt werden.

siehe Sachverhalt Beschlussvorlage

Deckungsvorschlag:

Mehreinnahme / Minderausgabe auf der Haushaltsstelle:	allgemeine Rücklage
---	---------------------

Es entstehen keine Folgekosten.

Es entstehen Folgekosten in Höhe von (ggf. Anlage):

1.500,00

Schkopau, den 29.08.12

_____ Sachbearbeiter/in

_____ Amtsleiter/in

Antrag des Bauamtes vom 31.07.2012

auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 13.000,00 EURO

auf der Haushaltsstelle 88100.93200

Grunderwerb OT Lochau

Prüfung der Voraussetzungen durch die Kämmerei

Die vorgenannte überplanmäßige Ausgabe ist aus den im Antrag dargestellten Gründen gem. § 97 Abs.1 GO LSA unzulässig.

Begründung:

Eine Voraussetzung für die Zulässigkeit einer überplanmäßigen Ausgabe ist u. a., dass sie nicht vorhersehbar war. Die Dienstanweisung vom 22.12.2005 regelt unter Punkt 6 folgendes: Anträge nach § 97 GO LSA sind kein Mittel zur Nachholung bzw. Korrektur unterlassener oder unzureichender Anmeldung zum Haushalt. Überplanmäßige Ausgaben können deshalb nicht für Aufwendungen bewilligt werden, die bei der Aufstellung des Haushaltsplanes bereits absehbar waren. Für den Nachtragshaushalt gilt diese Regelung analog.

Bereits bei der Aufstellung des Nachtragshaushaltes, welcher noch nicht einmal beschlossen ist, hätten die Kosten bereits berücksichtigt werden können. Folglich ist die Investition vorhersehbar gewesen.

Eine weitere Prämisse für die Zulässigkeit einer überplanmäßigen Ausgabe ist die Unabweisbarkeit, d.h. es muss ein dringend sachliches Bedürfnis zur Erfüllung dieser Aufgabe und damit zur Leistung der Ausgabe bestehen. Die Maßnahme muss unaufschiebbar sein. Die aus dem Antrag dargestellten Gründe lassen eine Unabweisbarkeit nicht erkennen, da weder ein Notstand beseitigt noch ein finanzieller Schaden von der Gemeinde abgewandt werden muss.

Weiterhin ist anzumerken, dass die beantragte Dienststelle keinen Deckungsvorschlag unterbreitet hat. Somit ist eine Deckung der beantragten Mehrausgabe nicht gegeben. Die im Antrag erwähnten jährlichen Folgekosten i.H.v. 1.500,00 € sind aufgrund der derzeitigen Haushaltssituation ebenfalls nicht zumutbar.

Sonstige Bemerkungen zur weiteren Verfahrensweise:

- Auf die Dienstanweisung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben vom 22.12.2005 wird verwiesen.

Schkopau, den 31.07.2012

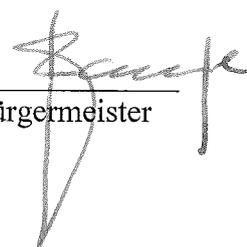


Amtsinhaberin

Zur Kenntnisnahme:

Die Auffassung der Kämmerin zur Vorhersehbarkeit wird vom Untereidner nicht geteilt.

Schkopau, den 31.07.2012



Bürgermeister